

**Satzung der Gemeinde Ihlow
über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473, 2010 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) und der §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetz vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 24.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Ihlow werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- oder Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 24 des Kostentarifs.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. Mündliche Auskünfte,
2. Ausweise, Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse in folgenden Angelegenheiten:
 - a) des Arbeits- oder öffentlichen Dienstrechts im Rahmen eines bestehenden oder früheren Arbeits- oder Dienstverhältnisses durch einen öffentlichen Arbeitgeber oder Dienstherrn,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Gnadensachen
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit.
 - f) Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe
 - g) Toten- und Beerdigungsscheine.
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge.
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) eine Landesbehörde oder in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann.
 - b) eine Hochschule in staatlicher Verantwortung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) oder eine Stiftung, die nach § 55 NHG Trägerin einer Hochschule ist, Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann, oder
 - c) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen

zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.
6. Beglaubigung von Zeugnisabschriften und -kopien für Berufsanfänger.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
2. Gebühren für Telekommunikationsdienste (wie z. B. Ferngespräche, Telegramme, E-Mails und Telefaxe),
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. derjenige, der zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
2. derjenige, der die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. derjenige, der für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8
Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9
Fälligkeit und Beitreibung

(1) Kosten werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10
Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

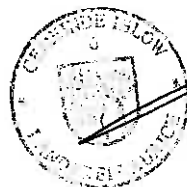
Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und der Stadt Emden in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Ihlow für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis vom 30. Januar 1997 außer Kraft.

26632 Ihlow, den 24.03.2011



Gemeinde Ihlow


-Bürgermeister-

Kostentarif

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Ihlow vom 30.01.1997. Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschalbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Pauschalbetrag/EUR
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Schreibauslagen	
1.1.1	je Seite, unabhängig von der Art der Herstellung, in derselben kostenpflichtigen Angelegenheit	
1.1.1.1	bis zum Format DIN A 4 für die ersten 50 Seiten	0,60
1.1.1.2	im Format DIN A 3 für die ersten 50 Seiten	1,20
1.1.1.3	im Format DIN A 2 für die ersten 50 Seiten	2,40
1.1.1.4	im Format DIN A 1 für die ersten 50 Seiten	4,80
1.1.2	für jede weitere Seite	0,17
1.1.3	Schreibauslagen, je Seite, unabhängig von der Art der Herstellung, in derselben kostenpflichtigen Angelegenheit bei größerem Format als DIN A 3	15,00
	Anmerkung zu Nr. 1.2:	
	Schreibauslagen werden erhoben für Ausfertigungen, Fotokopien oder Abschriften, die	
	a) auf Antrag erteilt, angefertigt oder per Telefax übermittelt werden;	
	b) aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen angefertigt worden sind.	
1.3	Andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Fotokopiergeräten (schwarz-weiß)	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,15
1.3.1.2	im Format DIN A 3	0,40
1.3.1.3	mit größeren Formaten bis zu	15,00
1.3.2	mit Farbkopiergeräten	
1.3.2.1	bis zum Format DIN A 4	1,00
1.3.2.2	im Format DIN A 3	2,00
1.3.3	Computerausdrucke bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage	
1.3.3.1	je Einzelblatt	0,50
1.3.3.2	bis 50 Stück je angefangene 10 Stück	3,00
1.3.3.3	ab 51 Stück je angefangene 10 Stück	2,50
1.3.3.4	ab 101 Stück je angefangene 10 Stück	2,00
1.3.3.5	ab 501 Stück je angefangene 10 Stück	1,50
1.3.4	mit Vervielfältigungsgerät (Risograph) im Format DIN A 4 in einer Auflage	
1.3.4.1	bis 50 Stück je Seite	0,10
1.3.4.2	ab 51 Stück bis 100 Stück je Seite	0,05
1.3.4.3	ab 101 Stück bis 200 Stück je Seite	0,04
1.3.4.3	ab 201 Stück je Seite	0,03
1.3.5	mit Großflächenkopierer bis DIN A 0 je m ²	6,00
1.4	Vervielfältigungen für Vereine und Verbände mit Sitz in der Gemeinde Ihlow	
1.4.1	mit Fotokopiergeräten (schwarz-weiß)	
1.4.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,05
1.4.1.2	im Format DIN A 3	0,10

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Pauschalbetrag/EUR
1.4.2	mit Farbkopiergeräten	
1.4.2.1	bis zum Format DIN A 4	0,10
1.4.2.2	im Format DIN A 3	0,20
1.4.3	mit Vervielfältigungsgerät (Risograph) im Format DIN A 4 in einer Auflage	
1.4.3.1	bis 50 Stück je Seite	0,05
1.4.3.2	ab 51 Stück bis 200 Stück je Seite	0,02
1.4.3.3	ab 201 Stück je Seite	0,01
1.4.4	zzgl. zu Pos. 1.4.1 ff. die jeweiligen Eigenkosten für das Papier	
1.5	Benutzung des Faxgerätes	
1.5.1	für die 1. Seite	0,40
1.5.2	für jede weitere Seite	0,30
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Abschriften, Kopien, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung	
2.1.1	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfälti- gungen und Negativen je Seite	3,00
2.1.2	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,00
2.2	Ausweise, Bescheinigungen und Zeugnisse	
2.2.1	Ausstellung von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeug- nissen	
2.2.1.1	im übrigen (wenn Gebühren nicht nach anderen Nrn. zu erheben sind)	6,00 bis 230,00
2.2.2	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	12 bis 34,00
2.3	Ausnahmegenehmigung zum Verbrennen von pflanzli- chen Abfällen nach § 2 Satz 4 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen in der z. Zt. gültigen Fassung	30,00
3	Akteneinsicht und Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. (ausge- nommen nach § 72 Abs. 1 NBauO), soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind, und wenn in ei- ner anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	2,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beant- wortet werden kann	4,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	11,00
3.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ö. Grundgebühr zuzüglich je angefangene Seite	6,00 2,00

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Pauschalbetrag/EUR
3.4	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.4.1	Schriftliche Auskunft je angefangene halbe Stunde für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	32,00
3.4.2	für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	27,00
3.4.2	für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte	21,00
	Anmerkungen zu Nr. 3.4	
	a) Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Bearbeitung der Auskunft weniger als eine halbe Stunde erfordert	
	b) Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.)	
4.1	je angefangene Seite	0,15
4.2	jedoch mindestens zzgl. bei eingebundenen Exemplaren	1,50 1,50
5	schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene Seite	27,00
6	Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Amtshandlungen	
	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen (auch gewerblicher Art) sowie sonstige auf Antrag vorzunehmende Amtshandlungen, für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt sind, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	12,00 bis 2.060,00
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind	
	für jede angefangene halbe Stunde	7,70
8	Bearbeitung von Gestattungsverträgen	7,70
9	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	7,70

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Pauschalbetrag/EUR
10	Vermögensverwaltung	
10.1	Vorrangseinräumung-, Pfandentlassung- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Aufassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
10.1.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	15,30
10.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	7,70
10.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
10.2.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	15,30
10.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	7,70
10.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 11.1 und 11.2 fallen	15,30 bis 51,10
11	Ausstellung eines Zeugnisses	
11.1	über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB sowie § 3 BauGB-MaßnG einschl. eines Negativzeugnisses nach § 23 Abs. 2 BauGB (Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB)	12,80 bis 40,90
12	Bescheid über gesicherte Erschließung (§ 69 a Abs. 1 Nr. 5 u. 6 NBauO)	20,00
13	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
13.1	bis 150.000,00 €	15,30
13.2	über 150.000,00 € bis 250.000,00 €	30,60
13.3	über 250.000,00 €	76,20
14	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos	
	für jedes Haushaltsjahr	5,10
15	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quitungen	5,10
16	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	5,10
17	Bescheinigungen	
17.1	über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,60
17.2	über Erschließungsbeiträge bzw. Anliegerbeiträge	8,00

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Pauschalbetrag/EUR
17.3	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	16,00
17.4	über gezahlte Gebühren/Beiträge für jedes Jahr zur Vorlage bei anderen Behörden	5,10
18	Feststellungen aus Konten und Akten	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,30 bis 38,30
19	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
19.1	0,2 qm	2,60
19.2	0,5 qm	4,10
19.3	1,0 qm	6,10
19.4	über 1,0 qm	7,70
19.5	bei Anfertigung durch Dritte (Firmen) - nachgewiesene Fremdkosten (Rechnung)	
20	Abgabe von Ortsplänen	2,60 bis 7,70 (nach Verwaltungsaufwand)
21	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden,	
	je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	15,30 bis 38,30
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
22	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
22.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,30 bis 38,30
22.2	Außenarbeiten, je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,30 bis 38,30
23	Auswertungen, Statistiken, Leistungen u. ä. manuell und mit EDV-Unterstützung	
23.1	je angefangene 10 Minuten des Bediensteten	7,00
23.2	je angefangene 10 Minuten Maschinenlaufzeit	7,00
	Anmerkung: Die Zeiten sind getrennt zu ermitteln, wenn dieses günstiger ist	

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Pauschalbetrag/EUR
24	Erschließungs- und Anliegerbescheinigung	
24.1	Stellungnahme	
24.1.1	zur Einleitungserlaubnis für Kleinkläranlagen - ohne Gestattung -	15,00
24.1.2	zur Einleitungserlaubnis für Kleinkläranlagen - mit Gestattung -	25,00
24.1.3	zu Gewässerverrohrungen	15,00
25.2	Erschließungsbescheinigungen im Rahmen von Baugenehmigungsanträgen und -anzeigen sowie Bauvoranfragen	
25.2.1	bei Baukosten bis 5.000,00 €	15,00
25.2.2	bei Baukosten bis 51.000,00 €	30,00
25.2.3	bei Baukosten bis 102.000,00 €	40,00
25.2.4	bei Baukosten über 102.000,00 € jeweils zzgl. Auslagen in Höhe von	60,00 2,50
25.2.5	Stellungnahme zu Teilungsgenehmigungen	10,20 bis 51,10
26	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes	10,20 bis 153,40
26.1	Stellungnahme bei Ausnahmegenehmigung zur Benutzung gewichtsbeschränkter Gemeindestraßen (hauptsächlich Firmen) und Genehmigung von Straßensperrungen (z. B. für Straßenfeste)	10,20 bis 510,00
27	Leistungen des Bauhofes (z. B. Lieferung von Stühlen)	
	je angefangene halbe Arbeitsstunden und pro Person	20,00
27	Genehmigung von Bordsteinabsenkungen an Gemeindestraßen	15,00
28	Büchereiwesen	
28.1	Leihgebühr je Buch	
	für Erwachsene	0,50
	für Jugendliche (außer Schultausch)	0,25
28.2	Versäumnisgebühr je Buch und Woche	0,25
28.3	Buchvorbestellung je Buch	0,25
28.4	Ersatzausstellung von Lesekarten	
28.4.1	für Erwachsene	1,00
28.4.2	für Jugendliche	0,50
29	Standesamt	
	Trauungen außerhalb des Rathauses	50,00

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Pauschalbetrag/EUR
30	Archiv	
30.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	17,90
30.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird Daneben kann die Gebühr zur Tarifnummer 32.1 erhoben werden.	5,00 1,00
	<u>Anmerkung zu Nummern 32.1 und 32.2:</u> Für die Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
31	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidung über Widersprüche Dritter	30,00 bis 3.000,00